

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Dezember 2004

Nr. 2004/2611

GAV - Kommission: Bestimmung der Arbeitgebervertretung

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 9 des am 1. Januar 2005 in Kraft tretenden Gesamtarbeitsvertrages (GAV) wird eine GAV-Kommission (GAVKO) eingesetzt, die aus je sieben Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht und folgende Hauptaufgaben zu erfüllen hat:

- Überwachung des Vollzuges und der Anwendung der Bestimmungen des GAV;
- Auslegung strittiger Bestimmungen des GAV, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben;
- Vorbereitung von Änderungen und Weiterentwicklung des GAV;
- Durchführung von Lohnvergleichen;
- Generelle Überprüfung des Lohnsystems und der Lohnentwicklung;
- Verhandlungen über die Neueinreihung von Berufsgruppen;
- Controlling der Anwendung des Lohnsystems;
- Jährliche Verhandlung über die Lohnentwicklung und die Geldzulagen (Teuerungszulage und Reallohnentwicklung);
- Verhandlung und Antragstellung zu allfälligen Sozialplänen;
- Bezeichnung von Vertrauenspersonen sowie Festlegung von Ausbildungsanforderungen der Vertrauenspersonen zum Schutz vor sexueller Belästigung und Mobbing.

2. Erwägungen

Um eine ausgewogene Vertretung sämtlicher im Geltungsbereich des GAV befindlichen Personengruppen sicher zu stellen, sollen sich die Mitglieder der Arbeitgeberseite der GAVKO aus folgenden Bereichen rekrutieren:

- je zwei Vertreter/innen der Verwaltung bzw. des Spitalbereiches;
- je ein Vertreter/in der Bildung, der Gerichte sowie der Einwohnergemeinden.

Auf der Arbeitnehmerseite (Personalverbände) sind die folgenden Vertretungen vorgesehen:

- je zwei Vertreter/innen des Solothurnischen Staatspersonal – Verbandes (StPV) bzw. des Verbandes Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO);
- je ein Vertreter/in des Schweizerischen Verbandes des Personals der öffentlichen Dienste (vpod), des Verbandes Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und –ärzte, Sektion Solothurn (VSAO) sowie des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Sektion Aargau/Solothurn (SBK).

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 9 GAV vom 25. Oktober 2004

- 3.1 Als Vertreter der Arbeitgeberschaft werden folgende Personen für die GAV-Kommission (GAVKO) bestimmt:

Stäheli Walter *, Chef Personalamt, Vertreter der Verwaltung und Verhandlungsleiter der Arbeitgeberseite;

Motschi Jonas *, Chef Amt für Wirtschaft und Arbeit, Vertreter der Verwaltung;

Fiechter Sylvia *, Spital AG Solothurn, Vertreterin der Spitäler;

Neuenschwander Rolf *, Direktor der Psych. Dienste, Vertreter der Spitäler;

Studer Peter *, Leitender Jurist des Rechtsdienstes des Departementes für Bildung und Kultur, Vertreter der Schulen;

Jeker Franz *, Amtsgerichtspräsident, Richteramt Thal-Gäu, Vertreter der Gerichte;

Bucher Ulrich, Geschäftsführer des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden, Vertreter der Einwohner- und Schulgemeinden des Kantons Solothurn.

* = von Amtes wegen

- 3.2. Der nicht von Amtes wegen gewählte Vertreter des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) wird nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) entschädigt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement

Personalamt

Departemente (5)

Staatskanzlei

Amt für Finanzen

Spitalamt

Spital AG Solothurn (Versand durch Spitalamt)

Obergericht

Gewählte (7)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Dr. U. Isch, Oeleweg 203, 4574 Nennigkofen
vertragsschliessende Personalverbände (5 / Versand durch PA)